

Rechtssache C-269/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. April 2022

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. April 2022

Angeklagte:

IP

DD

ZI

SS

HY^a

Andere Verfahrensbeteiligte:

Spetsializirana prokuratura

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren, Recht auf ein unparteiisches Gericht und Unschuldsvermutung,
Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Vorlage erfolgt nach Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefrage

Stehen Art. 47 Abs. 2 der Charta, der das Erfordernis eines unparteiischen Gerichts aufstellt, und Art. 48 Abs. 1 der Charta, in dem die Unschuldsvermutung verankert ist, der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV entgegen, in dem bestimmte Handlungen der Angeklagten als festgestellt angenommen werden, wenn das Gericht vor der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens alle erforderlichen Verfahrensgarantien gewährt hat, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung in der Sache zu wahren sind?

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Urteil vom 5. Juli 2016, C-614/14, EU:C:2016:514

Beschluss vom 25. März 2022, C-609/21, EU:C:2022:232

Nationale Vorschriften

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, im Folgenden: NPK)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Beschluss vom 25. März 2022 (ECLI:EU:C:2022:232) hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Vorlagefrage in der Rechtssache C-609/21 zu den Einzelheiten der Formulierung eines Vorabentscheidungsersuchens beantwortet. Darin wird ausgeführt, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehe, nach denen sich das vorlegende Gericht wegen Befangenheit abzulehnen hat, wenn es sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu einem bestimmten Sachverhalt geäußert hat, den es durch die erhobenen Beweise festgestellt hat; diese Rechtsvorschrift ist außer Betracht zu lassen (Rn. 30 bis 34). In Rn. 30 führt der Gerichtshof aus, dass das vorlegende Gericht bei der Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung des Ausgangsverfahrens Art. 267 AEUV und Art. 94 der Verfahrensordnung berücksichtige, weswegen das Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 Abs. 2 der Charta nicht verletzt werde. Dennoch lässt diese Antwort weiterhin Raum für Zweifel. Diese beruhen auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Unparteilichkeit eines Gerichts, das in einer für das Verfahren relevanten Entscheidung (in der Regel eine im Zusammenhang mit dem begründeten Verdacht, dass die Tat begangen wurde) zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung Stellung genommen hat. Diese

Rechtsprechung ist gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta bei der Bestimmung der genauen Bedeutung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht zu berücksichtigen.

- 2 Die anhaltenden Zweifel beruhen auch auf der Annahme, dass es möglich ist, bei der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens gegen die in Art. 48 Abs. 1 der Charta verankerte Unschuldsvermutung zu verstoßen. In der Tat stellt sich die Frage nach der Unparteilichkeit des Gerichts gerade im Kontext einer gerichtlichen Äußerung in der Sache, die im Vorabentscheidungsersuchen abgegeben wurde und die gegen die Unschuldsvermutung verstoßen kann. Aus diesen Gründen ist eine erneute Vorlage erforderlich, wobei der Schwerpunkt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 der Charta liegen soll.
- 3 Die Spetsializirana prokuratura (Spezialisierte Staatsanwaltschaft) erhob am 19. Juni 2020 gegen fünf Personen Anklage wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, die auf Bereicherung durch rechtswidrige Einschleusung von Staatsangehörigen von Drittstaaten (Bangladesch und Irak) nach Bulgarien, rechtswidrige Beihilfe zur Einreise sowie Annahme und Zahlung von Bestechungsgeldern in diesem Zusammenhang gerichtet sei, wobei an dieser Vereinigung Amtspersonen beteiligt seien, da die ersten drei Angeklagten Bedienstete der „Granichna politzia“ (Grenzpolizei) am Flughafen Sofia seien, strafbar gemäß Art. 321 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien, im Folgenden: NK). Darüber hinaus warf die Staatsanwaltschaft einigen der Angeklagten vor, den Personen MM, RB, HN und AH Beihilfe zur unerlaubten Einreise geleistet zu haben, strafbar gemäß Art. 281 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 NK.
- 4 Die Spezialisierte Staatsanwaltschaft trägt vor, dass sich diese Drittstaatsangehörigen mit Studentenvisa in Zypern aufgehalten hätten und mit dem Flugzeug aus Zypern nach Bulgarien gereist seien. Sie führt aus, dass die ersten drei Angeklagten die Grenzkontrollen bei der Anreise am Flughafen Sofia durchgeführt hätten und dabei unter Verletzung ihrer Dienstpflichten die Drittstaatsangehörigen ins Land hätten einreisen lassen. Konkreter trägt die Staatsanwaltschaft vor, dass diese Angeklagten eine rein formelle Prüfung der Staatsangehörigen aus Bangladesch durchgeführt hätten, ohne sie der zwingenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie zu unterziehen und ohne bestimmte Dokumente zu verlangen. Dadurch hätten sie gegen das nationale Recht, gegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 22 und Art. 19 Nr. 5 des Zakon za chuzhdentsite (Ausländergesetz, Bulgarien), verstoßen. Dieses Gesetz regelt eine Materie, die in den Anwendungsbereich der Verordnung 2016/399 fällt.
- 5 Das vorliegende Gericht hat noch nicht festgestellt, ob dieser Vortrag durch die Beweise im Ausgangsverfahren gestützt wird. In Bezug auf die Möglichkeit, bestimmte Beweise zu verwerten, wurden die Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen C-348/21 und C-349/21 vorgelegt. Dennoch besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Vorwürfe, einschließlich zu den Einzelheiten, wie die Grenzkontrolle seitens der Angeklagten IP, DD und ZI durchgeführt worden sei, als begründet erweisen. Daher befindet das vorliegende Gericht, dass

es möglich erscheint, dass die Auslegung von Art. 67 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Buchst. e AEUV in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung 2016/399 in Verbindung mit deren Art. 2 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 3 darüber, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Binnengrenze handelt, erforderlich wird; darüber hinaus würde auch die Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anhang I, von Art. 8 Abs. 3 bis 5 und von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung 2016/399 im Licht des nationalen Gesetzes, des Ausländergesetzes der Republik Bulgarien, erforderlich, das die Materie möglicherweise anders regelt.

- 6 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es im Hinblick auf den Charakter eines Ersuchens darin konkret zu beschreiben hätte, wie die Angeklagten die Drittstaatsangehörigen an der Grenze kontrolliert haben. Ebenfalls wäre darin festzustellen, ob dieses Vorgehen nach nationalem Recht einen Verstoß gegen die Dienstpflichten darstellt. Das ist objektiv erforderlich. Ohne ausreichend eindeutige Feststellungen zum Sachverhalt im Ausgangsverfahren wäre ein Vorabentscheidungsersuchen, das zu einer sachdienlichen Antwort führen soll, nicht möglich. Konkreter ist für eine Vorlagefrage zu Art. 6 (oder Art. 8) und Art. 14 der Verordnung 2016/399 die genaue Feststellung erforderlich, wie die Angeklagten die Drittstaatsangehörigen kontrolliert haben.
- 7 Das vorliegende Gericht beabsichtigt, das Vorabentscheidungsersuchen unter den Prozessvoraussetzungen vorzulegen, die im vollen Umfang die Garantien erfüllen, die das nationale Gesetz bei einer Entscheidung in der Sache, mit der das Gericht die Angeklagten verurteilt oder freispricht, fordert. Das bedeutet, zunächst die Beweisaufnahme zu schließen, danach die Beteiligten zum Sachverhalt und zu den angewandten Vorschriften anzuhören, die letzten Worte der Angeklagten anzuhören und sich zur geheimen Beratung zurückzuziehen. Bevor es jedoch in dieser Art und Weise das Vorabentscheidungsverfahren formuliert, braucht das vorliegende Gericht die Gewissheit, dass es damit keine Rechtsverletzung begeht. [Das wäre der Fall], wenn nämlich das Vorabentscheidungsersuchen als Rechtsverletzung gewertet wird, weil es gegen die Unschuldsvermutung verstößt. Gleichfalls, wenn die künftige Entscheidung in der Sache, die das Gericht nach einer Antwort des Gerichtshofs erlassen wird, in der es die gegebene Auslegung der Verordnung 2016/399 berücksichtigt, als Rechtsverletzung gewertet wird, weil sie von einem Gericht erlassen wurde, dass bereits im Vorfeld, in seinem Vorabentscheidungsersuchen, Stellung zum Gegenstand des Ausgangsverfahrens (zum Sachverhalt der von den Angeklagten begangenen Tat) bezogen hat.
- 8 Im Beschluss vom 25. März 2022, C-609/21 (ECLI:EU:C:2022:232), stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 267 AEUV und Art. 47 Abs. 2 der Charta einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der sich Gerichte, die in Strafsachen entscheiden, wegen Befangenheit abzulehnen haben, wenn sie im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens die Eigenschaft als „unparteiisches Gericht“ verlieren (Tenor, Nr. 1). Jedoch wird dieses Ergebnis lediglich unter Berücksichtigung des nationalen Gesetzes und der relevanten Rechtsprechung erzielt. Der Gerichtshof hat sich zu dieser Frage nicht mit Blick auf Art. 6 Nr. 1

und 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in deren Auslegung durch den EGMR, geäußert.

- 9 Gemäß Art. 47 Abs. 2 der Charta hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen Gericht verhandelt wird und in Art. 48 Abs. 1 ist die Unschuldsvermutung verankert. Aus Art. 52 Abs. 3 der Charta folgt, dass das Erfordernis der Unparteilichkeit des Gerichts dem identischen Erfordernis gemäß Art. 6 Nr. 1 der Konvention, bzw. die Unschuldsvermutung dem identischen Erfordernis gemäß Art. 6 Nr. 2 der Konvention entspricht. Das bedeutet, dass die Rechtsprechung des EGMR entsprechend anzuwenden ist.
- 10 Es gibt mehrere Entscheidungen, in denen der EGMR zu beurteilen hatte, ob ein „unparteiisches Gericht“ in der Sache entscheidet, wenn dieses Gericht zuvor zu einer bestimmten Prozessfrage entschieden hat, wobei es in der Sache (zum Begehen der Tat und deren rechtlichen Charakter) Stellung genommen hatte. Jedes Mal hat der EGMR entschieden, dass eine derartige Entscheidung zu einem Verstoß gegen das Erfordernis der Unparteilichkeit führe, aufgrund dessen die anschließende Entscheidung gegen Art. 6 Nr. 1 der Konvention verstoße (Chesne/Frankreich, Dāvidsons und Savins/Lettland, Mironenko und Martenko/Ukraine, Ionuț-Laurențiu Tudor/Rumänien, Gomez de Liano Y Botella/Spanien, Perote Pellon/Spanien, Hauschildt/Dänemark, Ekeberg u.a./Norwegen, Cardona Serrat/Spanien, Nestak/Slowakei, Castillo Algar/Spanien, Matijašević/Serbien, Cabezas Rectoret/Spanien, Dragojević/Kroatien, Hernandez Cairos/Spanien, Kiratli/Türkei, Nortier/Niederlande).
- 11 In keinem der Fälle hat sich der EGMR zur Frage einer vorläufigen Stellungnahme, einschließlich in Bezug auf die Schuld des Angeklagten, in einem Vorabentscheidungsersuchen geäußert. Wenn das nationale Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt, in dem es annimmt, dass die Tat in faktischer Hinsicht vom Angeklagten begangen wurde, und dies ganz zu Anfang des Verfahrens erfolgt, bevor alle Beweise gesammelt sind und bevor die Beteiligten zu deren rechtlichen Bedeutung angehört wurden, so erscheint es naheliegend, dass der EGMR zu einem Ergebnis kommen würde, das seiner bisherigen Rechtsprechung entspricht. Wenn aber das nationale Gericht dieses Vorabentscheidungsersuchen vorlegt, nachdem es alle erforderlichen Garantien für eine Entscheidung in der Sache erfüllt hat: Erheben aller Beweise, Anhörung der Beteiligten, Anhörung des letzten Wortes, förmliche geheime Beratung, so ist dies nicht anzunehmen.
- 12 Das vorlegende Gericht kann dem EGMR kein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen, da diese Möglichkeit nicht besteht. Dagegen kann es unter Berücksichtigung des Umstands, dass die jeweilige Bedeutung der Erfordernisse der Unparteilichkeit und der Unschuldsvermutung gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 der Charta und gemäß Art. 6 Nr. 1 und 2 der Konvention dieselbe ist, das Ersuchen dem Gerichtshof der Europäischen Union vorlegen. Aus diesem Grund ist die Auslegung des Gerichtshofs auch hinreichend sachdienlich.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Zur Anwendung von Art. 47 Abs. 2 der Charta: Fraglich ist, ob ein nationales Gericht, das ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt, in dem es hinreichend klar Stellung zum Gegenstand des Verfahrens bezieht (bestimmte Umstände in Bezug auf die Tat der Angeklagten für gegeben hält), eine vorläufige Meinung äußert, aus der zu schließen wäre, dass es nicht unparteiisch ist. Diese Frage stellt sich für den Fall, dass das Vorabentscheidungsersuchen unter Beachtung aller Verfahrensgarantien vorgelegt wird, die für eine Entscheidung in der Sache gelten.
- 14 Zur Anwendung von Art. 48 Abs. 1 der Charta: Fraglich ist, ob ein nationales Gericht gegen die Unschuldsvermutung verstößt, wenn es ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt, in dem es bestimmte Umstände für gegeben hält, die die Staatsanwaltschaft vorträgt (den Sachverhalt der Tat der Angeklagten). Diese Frage stellt sich für den Fall, dass das Vorabentscheidungsersuchen unter Beachtung aller Verfahrensgarantien vorgelegt wird, die für die Entscheidung in der Sache gelten.
- 15 Art. 48 Abs. 1 der Charta bestimmt, dass jeder Angeklagte bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig gilt. Liegt ein „als schuldig gelten“ vor, wenn das nationale Gericht nur bestimmte Elemente feststellt, die für die Feststellung der Schuld erforderlich sind, aber letztlich zu dieser Feststellung der Schuld nicht gelangt. Tatsächlich führen die Schwierigkeiten, zu dieser Feststellung zu gelangen, zur Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens.
- 16 Im vorliegenden Fall bedeutet das konkret, dass das vorlegende Gericht ein bestimmtes Tun bzw. Unterlassen der Angeklagten während der von ihnen durchgeführten Grenzkontrollen am Flughafen Sofia, bei denen sie Drittstaatsangehörige ins Land einreisen ließen, feststellen wird. Das ist allerdings bei Weitem nicht einer Schuldfeststellung gleichzusetzen. Erst die Antwort des Gerichtshofs zur Geltung der Verordnung 2016/399 wäre notwendig, um – möglicherweise – zu einer Feststellung der Schuld zu gelangen.

Zur Sachdienlichkeit der Antwort des Gerichtshofs

- 17 Dank dieser Antwort hätte das vorlegende Gericht die Gewissheit, dass es rechtmäßig wäre, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, in dem es zum festgestellten Sachverhalt in Bezug auf die Tat der Angeklagten Stellung genommen hat. Zudem würde die künftige Entscheidung in der Sache nicht wegen eines parteiischen Gerichts aufgehoben werden; eine Aufhebung, die sowohl das Ausgangsverfahren als auch die Antwort des Gerichtshofs obsolet machen würde.
- 18 Die künftige Entscheidung in der Sache wäre nicht nur deshalb nicht aufzuheben, weil der Gerichtshof entschieden hat, dass das nationale Gesetz außer Betracht zu lassen ist, das die Aufhebung vorsieht – Beschluss vom 25. März 2022 (ECLI:EU:C:2022:232). Sie wäre nicht aufzuheben, weil sie objektiv rechtmäßig

wäre, da bei ihrem Erlass die Erfordernisse eines unparteiischen Gerichts und der Unschuldsvermutung erfüllt wären.

Persönliche Ansicht des vorlegenden Gerichts

- 19 Die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens kann wie jede prozessuale Handlung des Gerichts rechtswidrig sein. Es ist denkbar, dass ein Vorabentscheidungsersuchen unter Umständen vorgelegt wird, die nahelegen, dass sich der Richter eine vorzeitige, grundlose und deswegen rechtswidrige Meinung zum Sachverhalt des Verfahrens, einschließlich zur Schuld des Angeklagten, gebildet hat.
- 20 Es ist nicht hinnehmbar, dass die nationalen Gerichte diesen Verfahrensverstoß nicht feststellen und korrigieren dürfen, sei es durch das Gericht, das das Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat (indem es sich selbst für befangen erklärt) oder durch die übergeordneten Gerichte (die die Verurteilung nur wegen des Fehlens eines unparteiischen Gerichts aufheben) und dass diese Unmöglichkeit, den Verfahrensverstoß festzustellen und zu korrigieren, nur daran liegen soll, dass dieser durch die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens begangen wurde. Das Unionsrecht, insbesondere die Art. 47 und 48 der Charta, bezweckt die Wahrung der Rechte der Angeklagten und nicht deren Verletzung. Die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens sollte nicht zu einer Immunität des Verfahrensverstoßes, d. h. zu der Unmöglichkeit, diesen festzustellen und zu korrigieren, führen.

Ergänzende Hinweise

- 21 Das vorlegende Gericht schlägt einen bestimmten Standard bei der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens vor, nämlich, dass dieses, sollte es bestimmte Elemente der Entscheidung in der Sache enthalten, unter denselben Voraussetzungen ergeht, wie die Entscheidung in der Sache. Wenn der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet, dass andere Voraussetzungen zu beachten sind, wären Ausführungen dazu ausreichend sachdienlich.
- 22